

Der Verwalter Bauer verteidigt sich gegen die Beschwerden des früheren Weingartenmeisters Adam Strub und erzählt, was bei der Prügelei mit diesem wirklich stattgefunden hat. Ausf. Schloss Vaduz, 1743 Februar 4, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Was vor unverschambte beschwerde der Adam Strub² umb willen ihme die schlissl zu dem herrschafftlichen torggl habe abnehmen lassen, bey euer hochfürstlich durchlaucht wider mich eingeben, habe aus dem wider zurukgehenden memorialen³ mit erstaunen ersehen. Nur bedaure, dass euer hochfürstlich durchlaucht damit incommodiret werden. Es werden aber höchst dieselbe aus der einfalt des concepisten mir allzu vill abnehmen, das es nichts ander als mit gehässigkeit mich mehrers suchen zu denigiren⁴, als seinem clienten etwas zu nuzen, zumahlen solche worth mit einfließen lassen, als nemblich der interim aufgestellte verwalter, item bey seiner provisional-aufstellung, welch doch alles ad rem⁵ undienlich, mit verschwaigung all dessen, was der hier gewesene hochfürstliche herr commissarius von Velsern⁶ selbst gefunden, gehörth, und gesehen, und zu dem ende wegen seiner unterthänigst berichter massen in dero hinterlassenen verordnung verordnet hat. [2]

Es hat diser Strub in seinem memoriali einfließen lassen, wie nit zu erweisen, das er unerfahren, oder treulos gehandelt, ein hochgedachter herr commissarius hat doch selbst gefunden, was der herrschafftliche weingartten Bockh⁷ durch sein und der vorigen administration vor einen unglaublichen schaden gelitten. Und ich habe selbst mit augen nit nur einmahl gesehen, dass er die herrschafftliche arbeitsleuth vor sich gebraucht. Genug wäre der most, so er vor sich und seine söhn, nur was ich erfahren, da er vermerckht, das ich solchen verschliessen lassen, werde versteckht, nicht zu gedenckhen, was die wahren presszeit durch die gurgl hin ablaufen lassen.

Ad 2^{dum} seye nit zu erweisen, das er bey abführung des mosts betrunckhen gewesen, welches doch landkundig, der hier gewesene hochfürstliche rath und hochanseheliche hochfürstliche vormundtschaffts-cantzley-präsident von Velsern besag dero hinterlassenen commissions-verordnung auch selbst gehörth hat, das er dem trunkh sehr ergeben, so auch die mehriste ursach, das er in die decadence verfallen und zue vergantung kommen.

Ad 3^{ium} hette ich gegen ihme gemeldet, wann er auf das Schloß⁸ kommen wäre, hette ihme durch meine frau eine mauschellen geben lassen etc. Wann die ihme dergleichen hette geben wollen, hette sie [3] gelegenheit gehabt, da er die schlissl gebracht, und das ich gemelt, meine frau hette lust gehabt, da er leztlich im Schloß gewesen, ihme ein paar mauschellen zu geben. Er seye ein ausgehauster mann der nichts habe und nicht im standt seye, wegen dergleichen gottlose reden, die er gethan, satisfaction zu geben. Ist wahr, er verlangt mir legale prob, besorget aber darbey, ich möchte diejenige sach gehörth haben, durch einen notarium abhören lassen. Ich habe aber kein bedenken getragen, dise durch den landtschreiber nach dessen aigenen begehren, nicht nur die so

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

² Adam Strub war um 1740 Weingartenmeister im Bockwingert. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 56.

³ Bittschreiben.

⁴ anschwärzen, schlecht machen.

⁵ zur Sache.

⁶ Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

⁷ Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. Hans STRICKER (*Leitung*), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 281.

⁸ Schloss Vaduz.

dise ehrlose reden angehörth, sondern auch den Anthoni Tressl⁹, so ich wider ihne, Struben, hette gebrauchen wollen, inhalt protocoll-extracts eydlich lassen abhören, wo er seiner bosheit genugsamb überzaiget ist. Ich bin gleichwohlen ein alter beambter, der jederzeit ehrlich gedienet, auch den character eines öttingischen raths habe, von meinem weib auch niemand das mündeste ungebiehrliches wird zu sagen wissen, euer hochfürstlich durchlaucht also hieryber die gnädigste enschliessung überlasse.

Ad 4^{umm} ist es mir recht ausstudierte bosheit zu schreiben, das nachdeme mir der angestellte streich mit Anthoni Tressl misslungen, hette gleich auf einen anderen gedacht, wo ich ihne doch [4] vermög lezteren commissionis-verordnung alle stund hette forth thuen können, ohne nöthig zu haben, auf etwas zu gedenccken. Ich habe dahero ihne, Tressl, auch eydlich abhören lassen, ob ich einmahl ein worth gegen ihne des Strubens halber gedacht. Diser Tressl ware selben tag in der frohn, den most auf das Schloß¹⁰ zu führen, jeder ist schuldig 3 mahl zu fahren, das lezte mahl last mann ihne ein paar mahl trunkhen. Diser Tressl aber häte sich dises bis zu seiner zuruckh-khunfft vorbehalten. Da er aber kommen, wäre der torggl verschlossen. Der Tressl hörte, das gleichwohlen jemanden auch vorab balder darinnen wäre, klopfte darauf 2 mahl an. Der Strub sagte hierauf, ein hundts-etc. klopfte daraus. Deme der Tressl zur antworth gabe, er könne einer darinnen seyn. Über welches gedachter Strub mit seinen söhnen herausgesprungen, den Tressl zu boden geworffen, und zimblicher massen mit disen worthen, er seye ein hurenbueb, mit schlägen tractiert. Woryber der Tressl den Struben vor Oberamt¹¹ citiren lassen, und weillen der Strub nichts probiren konte, müste er ihne, Tressl, eine abbitt thuen, von Welch er allem sauber geschwigen.

Ad 5 seye er schon in anno 1718 in pflichten gestanden etc. ist wahr. Als waibl aber bald wider entlassen worden. Er hat auch den herrschafftliche zohl 3 jahr in bestandt [5] gehabt, sich aber sowohl gehalten, das er 561 fl.¹² im ausstand verbliben, und weillen er zu bezahlen unvermögend, auch seine überige creditores zu contentiren nit mehr imstandt ware, wurde er 1734 vergantet¹³, und gnädigste herrschafft über die nachgesehene 100 fl. mit denen restirenden 462 fl. auf das haus und güther also verwisen, dass davon bishero nichts verkhauffen können, und also alles zu einem capital schlagen müssen etc. 1738 ist der alte weingartmaister mit tod abgangen, worauf diser angenohmen worden, in was vor einen üblen standt indessen der herrschafftlichen weingartten zuelfallen, ist landtkündig.

Ad 6^{umm} hette seinen sohn ferntiges jahr einen spizbueben gehaisen, und bluthrissig geschlagen. Das erste ist wahr, das andere aber ist mir unbekannt. Wohl aber, da ich ihne gleich heuer jedes mahlen im torggl vollgetrunken angetroffen, wo doch alle torgglemaister bey ihren pflichten niemanden, er habe dann ehrhafft geschafft, bey sich im torggl haben sollen, und ihne aus dem torggl geschaffet. Er mir verwegner weis unter das gesicht geschnalzt. Habe ihne mit dem spanischen rohr mittelst einiger brigl hinausgetriben, ungeachtet er ein weith mehrers verdienet hette.

Ad 7 seynd es recht unerhörte infamitäten, und ausgesonene calumnien von einem untergebenen, [6] so aber mehrer theils von seinem nachgeihrigen schrifften steller bey zu messen habe.

Ich hette dardurch nichts anders gezaigt, als passion angewohntes zänkhsüchtiges incorrigibles aufführen, wo mir doch alles eins, ob diser oder jener weingartmaister ist, wann es nur ein ehrlicher mann, der gnädigster herrschafft treu zur würtschafft tauglich und ich mich auf ihne verlassen kan, das ich aber einen jeden thuen lassen soll, was er will, nichts sagen, und in allem durch die finger sehen, kan ich vermög meiner pflicht und instruction, da alle würtschafftsbediente insonderheit an mich gewisen und ich über alles rechenschafft und verantwortung sowohl bey Gott als gnädigster herrschafft zu thuen habe, nicht thue. Zue wintschen wäre, das alle, so unruhig ud von einem

⁹ Dressel (Tressel).

¹⁰ Schloss Vaduz.

¹¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

¹² Gulden (Florin).

¹³ zur Versteigerung gebracht.

solchen eyfer gewesen wären, gnädigste herrschafft niemahlen so grosen schaden gelitten haben würde, unmöglich ist allen recht zu thuen. Dessen ungeachtet sich keiner bey so villen hier gewesenen commissionen sich wider mich beschwehret hat, es seye dann einer gewesen, deme seyn übles aufführen und schulden machen nit gedulten wollen. Gleichwie der mühler diser Strub und Johann Ehlensohn, denen es bey letzterer hochfürstlicher commission nicht nach ihrem willen ergangen und von denen die mich als nach gerne denigiren möchten, zu aller un- [7] manier verlaithen lassen. Es verlangt der schriffsteller in dem petite die sach, als wann es von einer wichtigkeit wäre, durch den landtschreiber oder jemanden anderen untersuchen zu lassen, wo er doch wissen sollte, das die præsumption jederzeit vor den beambten, wo es besonders causa domini ist, mein unterthänigste bericht auch zweiffelsfrey mehrer glauben finden werden, als seine offenbahre rach volle falsa und sigmenta. Übrigens beziehe mich auf das Lorenz Wolfen memoriale unterthänigst abgegebenen bericht, und überlasse euer hochfürstlich durchlaucht was höchst dieselbe mir wegen der von ihme, Struben, wider mich ausgestossene ehrenverlezliche calumnien zu meiner satisfaction gnädigst zu verordnen gerigen wollen, und empfehle mich zu hochfürstlichen hulden und gnaden in submissesten respect unterthängist.

Euer hochfürstlich durchleucht

Schloß Hohenliechtenstein¹⁴, den 4. Februarii 1743

Unterthänigst, treu, gehorsambster
Anton Bauer¹⁵ manu propria

¹⁴ Schloss Vaduz.

¹⁵ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.